

Satzung des Deutschen Psoriasis Bundes e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 17. April 1973 gegründete Verein führt den Namen „Deutscher Psoriasis Bund“ e.V. und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen (69 VR 7970).

§ 2 Zweck

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO) in der jeweils gültigen Fassung durch Förderung des Gesundheitswesens.

2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.) Der Verein verwirklicht diese Ziele insbesondere durch

Satzung des Deutschen Psoriasis Bundes e.V. (DPB) [ENTWURF]

§ 1 Name und Sitz

Der am 17. April 1973 gegründete Verein führt den Namen „Deutscher Psoriasis Bund“ e.V. (DPB) und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen (Registernummer: 69 VR 7970).

§ 2 Zweck

1.) Der Deutsche Psoriasis Bund e.V. (DPB) ist eine gemeinnützige und unabhängige, bundesweit tätige Selbsthilfeorganisation von und für Menschen, die an Schuppenflechte (Psoriasis) erkrankt sind. Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch der an Psoriasis erkrankten Menschen und ihrer Angehörigen untereinander und leistet Hilfe zur Selbsthilfe im Umgang mit allen Formen der chronischen Erkrankung.

2.) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

a) den persönlichen Einsatz für alle Belange der Menschen, die an Schuppenflechte (Psoriasis) erkrankt sind,

b) die Sammlung von Informationen speziell aus der Wissenschaft und der ärztlichen Praxis über die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Erforschung und Behandlung der Psoriasis,

c) die Vermittlung der gesammelten Informationen an die Psoriasis-kranken und an die Wissenschaft,

d) die Sammlung finanzieller Mittel zur Förderung der Forschung und der finanziellen Unterstützung gemeinnütziger therapeutischer Institutionen und gemeinnütziger Beratungsdienste sowie die Vergabe von Forschungsstipendien,

e) die Schaffung und Unterhaltung von Geschäfts- und Beratungsstellen und weiteren Einrichtungen, die dem Ziel des Vereins dienen und die als gemeinnützig im Sinne des § 55 Abs. 1 der AO anerkannt sind,

f) die Information der Öffentlichkeit über die Krankheit und die Probleme der an Psoriasis Erkrankten,

g) die gemeinschaftliche Interessenvertretung, Beratung, Vertretung und Prozessvertretung in allen Bereichen des Sozialrechts und des Schwerbehindertenrechts sowie die Betreuung auf allen relevanten Gebieten, und zwar aus dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist, und

h) die Durchführung oder die Mitwirkung bei Projekten zum Organ Haut und den mit der Haut assoziierten Gelenkerkrankungen in allen Erscheinungsformen, die im Sinne der Gemeinnützigkeit zulässig sind.

	<p>4.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5.) Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) den persönlichen Einsatz für alle Belange der Menschen, die an Psoriasis erkrankt sind,b) die Sammlung von Informationen insbesondere aus der Wissenschaft und ärztlichen Praxis über Erkenntnisse auf dem Gebiet der Erforschung und Behandlung der Psoriasis,c) die Vermittlung der gesammelten Informationen an die an Psoriasis erkrankten Menschen,d) die Information der Öffentlichkeit über die Erkrankung Psoriasis und über die Probleme der an Psoriasis erkrankten Menschen,e) die gemeinschaftliche Interessenvertretung, mit dem Ziel, die medizinische Versorgungssituation und die Lebensbedingungen der an Psoriasis erkrankten Menschen zu verbessern,f) die Beratung in den Bereichen des Sozialrechts, die unmittelbar mit der Erkrankung Psoriasis in Verbindung stehen, und des Schwerbehindertenrechts sowie die Betreuung in allen aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes relevanten Bereichen, wenn und soweit dies gesetzlich und im Sinne der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung zulässig ist,
--	---

- g) die Schaffung und Unterhaltung von Geschäfts- und Beratungsstellen und weiteren Einrichtungen, die den Zielen des Vereins dienen und als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind,
- h) die Durchführung von und die Mitwirkung bei Projekten, Forschungsvorhaben etc. zum Organ Haut und zu mit der Haut assoziierten Gelenk- und weiteren Erkrankungen, wenn diese den Zielen des Vereins dienen und soweit dies gesetzlich und im Sinne der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung zulässig ist, und
- i) die Sammlung finanzieller Mittel zur Förderung der Forschung und der finanziellen Unterstützung gemeinnütziger therapeutischer Institutionen und gemeinnütziger Beratungsdienste sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen zur Psoriasis.

§ 3 Finanzierung und Beiträge

1.) Die Mittel zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben des Vereins erhält dieser vor allem durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld und Sachzuwendungen (z.B. Spenden),
- c) Öffentliche Zuschüsse,
- d) Erträge aus Vereinsvermögen und
- e) sonstige Zuwendungen.

2.) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im Januar im Voraus an den Verein zu entrichten; Näheres ist in der Ordnung über den Beitrag (Bei O) geregelt. Die Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Zuwendungen ist für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 3 Finanzierung und Beiträge

1.) Die Mittel zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben des Vereins erhält dieser durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachzuwendungen (z.B. Spenden),
- c) öffentliche Zuschüsse,
- d) Erträge aus Vereinsvermögen und
- e) sonstige Zuwendungen.

2.) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist regelmäßig im Januar für das laufende Jahr an den Verein zu entrichten. Näheres regelt eine Ordnung über den Beitrag (Bei O).

3.) Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts (§ 58 AO) zu bilden.

4.) Die Verwendung der Mittel kann der Vorstand durch eine Finanzordnung (Fin O) regeln.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Förderer sind nicht Mitglieder des Vereins.

a) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können nur volljährige natürliche Personen sein.

b) Förderer des Vereins kann jede volljährige, geschäftsfähige, natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Förderer unterstützen den Verein durch Beiträge und Zuwendungen (Spenden) etc. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Verein kann einen Kreis der Förderer einrichten. Näheres regelt eine Ordnung für den Kreis der Förderer (KF O).

c) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Förderern beschließt der Vorstand aufgrund eines formlosen schriftlichen Antrages in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung.

2.) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in- und ausländischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Bei einem Verstoß gegen die Interessen oder Ziele des

3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Näheres zur Verwendung der Mittel regelt eine Finanzordnung (Fin O).

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können nur volljährige natürliche Personen sein.

b) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in- und ausländischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Bei einem Verstoß gegen die Interessen oder Ziele des Vereins kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

2.) Förderer des Vereins kann jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person sowie jede juristische Person sein, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Förderer unterstützen den Verein durch Beiträge, Zuwendungen (Spenden) etc. Förderer sind nicht Mitglieder des Vereins; sie haben kein Stimmrecht im Rahmen

Vereins kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss die Ehrenmitgliedschaft abschließend aberkennen. Die Anrufung der Schlichtungsstelle oder der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder haben in ihrer Eigenschaft als Ehrenmitglied kein Stimmrecht; sie sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

3.) Das Recht auf Einsicht in Mitgliederlisten besteht nur bei berechtigtem Interesse. Hierbei gilt das Bundesdatenschutzgesetz.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Streichung von der Mitgliederliste,
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder
- e) Tod.

2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief) gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

3.) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den zu dem Ausschlussverfahren führenden Gründen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung zu äußern. Bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Mitglied seiner Mitgliedschaftsrechte entheben und von etwaigen Ämtern suspendieren. Bei Streitigkeiten über den Entzug von Rechten und/oder über die Suspendierung des Mitglieds entscheidet vorläufig, bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung, die Schlichtungsstelle.

der Mitgliederversammlung. Der Verein kann einen Kreis der Förderer einrichten. Näheres regelt eine Ordnung für den Kreis der Förderer (KF O).

3.) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Förderern beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss oder
- c) Tod.

2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche, unterzeichnete Erklärung (per Brief oder per elektronischer Übermittlung z.B. als E-Mail-Anhang) gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

3.) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- a) Ein wichtiger Grund für den Ausschluss ist grundsätzlich gegeben bei einem erheblichen Verstoß gegen die Satzung oder wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat.
- b) Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den zu dem Ausschlussverfahren führenden Gründen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu äußern. Bis zur

4.) Ein wichtiger Grund für den Ausschluss ist grundsätzlich gegeben bei einem erheblichen Verstoß gegen die Satzung oder wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat. Ein grober Verstoß liegt u.a. dann vor, wenn eine zweckfremde Verwendung von Mitteln erfolgt ist, bei Gründung von Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, deren aktive öffentliche Unterstützung, wenn die Zustimmung des zuständigen Organs zuvor nicht eingeholt wurde

5.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Zwischen der letzten Zahlungsaufforderung und der Streichung muss ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 6 Zusammenschlüsse auf Regional- und Länderebene

1.) Mitglieder des Vereins können sich örtlich in einem Kontaktkreis oder einer Regionalgruppe (RG) zusammenschließen. Jede Regionalgruppe wählt eine Leitung, die aus einem Regionalgruppenleiter und mindestens einem, höchstens drei Vertretern besteht. Näheres über Gründung, Bestand und Auflösung sowie Aufgaben und Pflichten regelt die Ordnung für regional aktive Gremien (Gre O).

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Mitglied seiner Mitgliedschaftsrechte entheben und von etwaigen Ämtern suspendieren. Bei Streitigkeiten über den Entzug von Rechten bzw. die Suspendierung entscheidet die Schlichtungsstelle bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

4.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Zwischen der letzten Zahlungsaufforderung und dem Ausschluss muss ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 6 Ehrenamtliche Arbeit für den Verein

Mitglieder des Vereins können nach Bestätigung durch den Vorstand in einem von ihnen gewählten örtlichen Bereich, in einer örtlich definierten Regionalgruppe (RG) und in einer sachlich bzw. thematisch definierten Interessengruppe (IG) für den Verein ehrenamtlich tätig werden. Näheres zu Wahlen, Zuständigkeitsbereichen, Aufgaben und Pflichten regelt eine Ordnung für ehrenamtlich Aktive (EA O).

2.) Zur Unterstützung und Förderung der Regionalgruppen kann in jedem Bundesland eine Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) gebildet werden; durch Vorstandsbeschluss können auf entsprechenden Antrag die Regionalgruppen von zwei Bundesländern eine gemeinsame Landesarbeitsgemeinschaft bilden.

3.) Zur Unterstützung der Landesarbeitsgemeinschaften werden die vier Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG) Nord, West, Süd und Ost gebildet. Näheres regelt die Gre O.

§ 7 Organe und deren Aufgaben

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (MV),
- b) Versammlung der Regionalgruppenleiter (VRGL),
- c) Vorstand (VS) und
- d) Schlichtungsstelle (SchlSt).

§ 8 Mitgliederversammlung

1.) Eine Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre sowie dann einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Zu der Versammlung lädt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift (zurzeit im PSO Magazin) ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Vereinszeitschrift folgenden Tages. Begründete Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen und den Mitgliedern als Tischvorlage schriftlich bekannt zu geben. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich zu begründen und dem Vorstand zwölf

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand und
- c) Schlichtungsstelle.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung wird jährlich sowie dann einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Zu der Versammlung lädt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, unter Bekanntgabe des Vorschlages einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Vereinszeitschrift folgenden Tag.

- a) Anträge sind dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle bis spätestens zwölf Wochen vor dem Termin der Versammlung mitzuteilen. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich zu begründen und dem Vorstand bis spätestens zwölf Wochen vor dem Termin der Versammlung einzureichen. Alle Anträge sind

Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

2.) Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel-Mehrheit anerkannt wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen sowie andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen.

den Mitgliedern im Wortlaut zusammen mit der aktualisierten Tagesordnung im Vorfeld der Versammlung zugänglich zu machen.

- b) Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn ihre Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit anerkannt wird. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung und Anträge, die von ähnlich erheblicher Bedeutung für den Verein sind.

2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens fünf vom Hundert (fünf Prozent) der Mitglieder diese Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen oder wenn das Interesse des Vereins die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfordert. In diesen Fällen hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von acht Monaten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Monaten und unter Bekanntgabe des Vorschlages einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.

3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens fünf von Hundert der Mitglieder diese Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt, oder wenn das Interesse des Vereins die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfordert. In diesen Fällen hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von sechs Monaten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Monaten und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.

4.) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

6.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokoll-führer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts,
- c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,

3.) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes teilnehmende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des letzten, vom Vorstand festgestellten Jahresabschlusses,

<ul style="list-style-type: none"> e) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des aktuellen Haushaltsplanes, f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit nicht der Vorstand ermächtigt ist Satzungsänderungen vorzunehmen (§ 11 Abs. 11, Buchstabe d), h) Beschlussfassung über Anträge, i) Wahl der Rechnungsprüfer sowie deren Vertreter, j) Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle, k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, l) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft und Beteiligung bei anderen Organisationen, m) Beschluss über Vereinsordnungen (wie z.B. eine Beitragsordnung, eine Schlichtungsordnung etc.) und n) Empfehlungen an den Vorstand. 	<ul style="list-style-type: none"> d) Entgegennahme des aktuellen, vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes, e) Entlastung des Vorstandes, f) Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle, g) Wahl der beiden Rechnungsprüfer und ihrer Vertretung, h) Beschlussfassung über Anträge, i) Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung, soweit nicht der Vorstand ermächtigt ist, Änderungen an der Satzung vorzunehmen (§ 10, Abs. 14, Buchstabe d), j) Beschlussfassung über Empfehlungen an den Vorstand, k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, l) Beschlussfassung über Ordnungen des Vereines, mit Ausnahme der Geschäftsordnung für den Vorstand (VS GO), m) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, n) Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle, o) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in und die Beteiligung an Organisationen und Gesellschaften, p) Beschlussfassung über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz und q) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen oder Kontokorrentkrediten ab einer Höhe von 50.000,00 Euro.
--	--

§ 10 Versammlung der Regionalgruppenleiter

1.) Die Versammlung der Regionalgruppenleiter setzt sich zusammen aus den gewählten Regionalgruppenleitern (§ 6 Abs. 1) und den vorläufig anerkannten bzw. kommissarisch berufenen Regionalgruppenleitern (Abschnitt D, Punkt 3.3 Gre O). Diese sind teilnahme- und stimmberechtigt. Bei Verhinderung eines Regionalgruppenleiters geht seine Teilnahme- und Stimmberechtigung an seinen bzw. an einen seiner Vertreter über. Vorstandsmitglieder können ohne Stimmberechtigung teilnehmen. Sind Vorstandsmitglieder zugleich auch Regionalgruppenleiter, entscheiden sie sich im Vorfeld der Versammlung der Regionalgruppenleiter, ob sie als Vorstandsmitglied ohne Stimmberechtigung oder als Regionalgruppenleiter mit Stimmberechtigung teilnehmen. Der Vorstand kann weitere Personen zur Versammlung der Regionalgruppenleiter einladen.

2.) Die Versammlung der Regionalgruppenleiter wird in dem Jahr durchgeführt, in dem keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Zu ihr wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Begründete Anträge von Regionalgruppenleitern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen und den Regionalgruppenleitern bis spätestens vier Wochen von dem Termin schriftlich bekannt zu geben. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn ihre Einbeziehung in die Tagesordnung von der Versammlung der Regionalgruppenleiter mit einer Dreiviertelmehrheit anerkannt wird.

3.) Die Aufgaben der Versammlung der Regionalgruppenleiter beschränken sich auf die in § 9 Buchstaben b, c, d, e, h, l und n genannten Aufgaben.

4.) Jede ordnungsgemäße Versammlung der Regionalgruppenleiter ist beschlussfähig.

5.) Die Versammlung der Regionalgruppenleiter wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet, sofern nicht die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmt.

6.) Die Beschlüsse der Versammlung der Regionalgruppenleiter sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie sind baldmöglichst in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

§ 11 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen, von denen die Mehrheit an Psoriasis erkrankt sein muss. Dem Vorstand dürfen höchstens zwei Mediziner angehören.

Er setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- drei Beisitzern.

2.) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf eine mäßige, den gemeinnützigen Zwecken des Vereins angemessene pauschale Vergütung bis zur Höhe der in § 31 a BGB und § 3 Nr. 26 a EStG genannten Beträge. Die jeweilige Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Notwendige Auslagen sind in nachgewiesener Höhe zu erstatten

§ 10 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen, von denen die Mehrheit an Psoriasis erkrankt sein sollte. Dem Vorstand dürfen höchstens zwei Mediziner angehören. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- drei Beisitzern.

2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bzw. bis zu dessen Amtsantritt im Amt. Die Vorstandsmitglieder geben zu Beginn der Amtsperiode und im zweijährigen Rhythmus eine formgebundene Erklärung zur Darlegung potenzieller Interessenkonflikte gegenüber der Geschäftsstelle ab.

3.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder im Deutschen Psoriasis Bund e.V. sein. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen Menschen mit Psoriasis sein. Vorstandsmitglieder geben zu Beginn der Amtsperiode und im zweijährigen Rhythmus die formgebundene Offenlegungserklärung zur Darlegung potenzieller Interessenkollisionen gegenüber dem DPB ab.

4.) Wählbar ist jedes geschäftsfähige, ordentliche Mitglied, das am Wahltag ununterbrochen mindestens drei Jahre dem Verein angehört und nicht wirtschaftlich, vermögensrechtlich oder gewerblich für oder bei Anbietern von Leistungen für Menschen mit Psoriasis tätig ist. Davon ausgenommen sind niedergelassene Ärzte. Dies gilt bei abhängig Beschäftigten für alle mit Personalverantwortung in Leitungsfunktion oder für alle mit Marketingaufgaben Beauftragten. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig eine Funktion in einer Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) oder in einer Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) haben.

5.) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder endet mit der nächsten ordentlichen, ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wählt ggf. ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3.) Wählbar ist jedes geschäftsfähige, ordentliche Mitglied, das am Wahltag seit mindestens drei Jahren ununterbrochen dem Verein angehört und nicht wirtschaftlich, vermögensrechtlich oder gewerblich für Anbieter von Leistungen für Menschen mit Psoriasis tätig ist. Davon ausgenommen sind niedergelassene Ärzte.

4.) Beschäftigte des Vereins können nicht dem Vorstand angehören. Sie können erst nach Ablauf einer Frist von vier Jahren nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ein Vorstandsamt ausüben. Vorstandsmitglieder, die eine Beschäftigung im Verein beginnen, scheiden mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses aus dem Vorstand aus.

5.) Für die Wahl des Vorstandes gilt:

- a) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden jeweils im Wege der Einzelwahl gewählt. Die drei Beisitzer werden im Wege der verbundenen Einzelwahl (Gesamtwahl, gemeinsame Wahl) gewählt, bei der jedes Mitglied für jeden Kandidaten eine Stimme abgeben kann, jedoch insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.
- b) Für den jeweils ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit, für ggf. durchzuführende weitere Wahlgänge die einfache Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

<p>6.) Die Kandidatur für ein Vorstandsamt ist dem Vorstand mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltag schriftlich auf dem dafür vorgesehen Formblatt mitzuteilen. Kandidaturen mit nicht vollständig ausgefülltem oder nicht unterschriebenem Formblatt sind nicht zu berücksichtigen. Der Vorstand ruft mindestens sechs Monate vor der nächsten Wahl des Vorstandes in der Vereinszeitschrift zur Abgabe von Kandidaturen und den Termin der Wahlen auf. Der Vorstand veröffentlicht die Kandidaturen in der Vereinszeitschrift vor der Wahlversammlung.</p> <p>7.) Der Deutsche Psoriasis Bund wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, beide jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten (§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch). Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist.</p> <p>8.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse i.d.R. in Vorstandssitzungen, zu denen je nach Bedarf durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden über die Geschäftsstelle per Brief oder E-Mail und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zehn Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wird. In den</p>	<p>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit, als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen und sind nicht genügend Vorstandssitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>6.) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes (Kooptation). Die Anzahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit eines kooptierten Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der dann ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu wählen ist.</p> <p>7.) Näheres zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern regelt eine Ordnung für Wahlen und Versammlungen (WaV O).</p> <p>8.) Die Kandidatur für ein Vorstandsamt ist dem Vorstand mindestens vier Monate vor dem Termin der Vorstandswahl schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Formblatt mitzuteilen. Kandidaturen mit nicht vollständig ausgefülltem oder nicht unterschriebenem Formblatt werden nicht berücksichtigt. Der Vorstand ruft mindestens acht Monate vor dem Termin der nächsten</p>
---	---

Vorstandssitzungen wird der Termin für die jeweils folgende Vorstandssitzung beschlossen.

9.) Von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern kann ein Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder innerhalb von sieben Werktagen dem Beschluss zugestimmt und diesen an die DPB-Geschäftsstelle übermittelt haben. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

10.) Jede ordnungsgemäß eingeladene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

11.) Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, hierzu bedient er sich einer Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer und weiteren Bediensteten.
- b) Bestellung eines Geschäftsführers und ggf. eines stellvertretenden Geschäftsführers,
- c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (GO VS),

Vorstandswahl in der Vereinszeitschrift zur Abgabe von Kandidaturen auf und teilt den Termin der Vorstandswahl mit. Der Vorstand veröffentlicht die Kandidaturen in der Vereinszeitschrift vor dem Termin der Vorstandswahl.

9.) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf eine mäßige, den gemeinnützigen Zwecken des Vereins angemessene pauschale Vergütung bis zur Höhe der im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Einkommensteuergesetz genannten Beträge. Die jeweilige Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Notwendige Auslagen sind in nachgewiesener Höhe zu erstatten.

10.) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, beide jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten (Bürgerliches Gesetzbuch). Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist.

11.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, zu denen je nach Bedarf durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, über die Geschäftsstelle per Brief oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wird. Vorstandssitzungen können auch ohne persönliches Zusammentreffen (z.B. mittels Telefon und/oder elektronischer Medien) durchgeführt werden. In den Vorstandssitzungen wird der

<p>d) die eigenständige Vornahme von Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind, oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden; über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten und</p> <p>e) die Berufung von Beiräten zu seiner fachlichen Unterstützung.</p> <p>f) Verteilung der Aufgabengebiete auf die Vorstandsmitglieder ohne Zuweisung eines finanziellen Budgets</p> <p>12.) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Sitzungsleiter, dem Protokollführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.“</p>	<p>Termin für die jeweils folgende Vorstandssitzung beschlossen.</p> <p>12.) Von einem oder von mehreren Vorstandsmitgliedern kann ein Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn insgesamt mindestens drei Vorstandsmitglieder innerhalb von sieben Werktagen dem Beschluss zugestimmt und diesen an die Geschäftsstelle übermittelt haben. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.</p> <p>13.) Jede ordnungsgemäß eingeladene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Jedes teilnehmende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p> <p>14.) Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; hierzu bedient er sich einer Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer und weiteren Beschäftigten, b) Bestellung eines Geschäftsführers und ggf. eines stellvertretenden Geschäftsführers, c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (VS GO), d) Eigenständige Vornahme von Änderungen an der Satzung und an Ordnungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur
---	---

Auflage gemacht werden; über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten,

- e) Berufung und Abberufung von Beiräten und einzelnen Beiratsmitgliedern zu seiner fachlichen Unterstützung,
- f) Verteilung von Verantwortungs- bzw. Zuständigkeitsbereichen auf die einzelnen Vorstandsmitglieder ohne Zuweisung eines finanziellen Budgets.

15.) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer sowie von den Vorstandsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen oder innerhalb von vierzehn Kalendertagen schriftlich zu genehmigen ist.

§ 12 Schlichtungsstelle

1.) Zur Entscheidung über alle Streitigkeiten und Differenzen im Verein, die sich zwischen den Organen des Vereins, zwischen Mitgliedern der Organe, zwischen einzelnen Mitgliedern und den Organen, zwischen Organen und Zusammenschlüssen, der Zusammenschlüsse untereinander, zwischen Organen und Gremien sowie zwischen den Gremien des Vereins ergeben, ist von der Mitgliederversammlung eine Schlichtungsstelle zu berufen.

2.) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sollten an Psoriasis erkrankt sein. Eines der gewählten Mitglieder sollte über juristische Kenntnisse verfügen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem

§ 11 Schlichtungsstelle

1.) Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, nach Anrufung alle Streitigkeiten im Verein, die nicht nur zwischen einzelnen Mitgliedern bestehen, zu schlichten.

2.) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sollten an Psoriasis erkrankt sein. Eines der gewählten Mitglieder sollte über juristische Kenntnisse verfügen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

anderen Organ oder Gremium in besonderer Funktion des Vereins angehören.

3.) Die Schlichtungsstelle kann von allen Mitgliedern, Gremien und Organen angerufen werden. Einzelheiten zu Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren werden in einer Ordnung für die Schlichtungsstelle (Schli O) geregelt.

§ 13 Rechnungsprüfer

1.) Die zwei Rechnungsprüfer sowie der Vertreter, die alle für die Dauer von vier Jahren gewählt werden, müssen ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) des Vereins sein.

2.) Die von den Rechnungsprüfern vorzunehmenden Prüfungen finden in den Räumen der Geschäftsstelle des Vereins statt. Das Nähere regelt eine Ordnung für die Rechnungsprüfung (RP O).

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Er besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, die vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Berufungszeit. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

Eine Abberufung der Beiratsmitglieder kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand erfolgen.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat (GO WB).

§ 15 Politischer Beirat

Der Vorstand kann zu einer fachlichen Beratung und Unterstützung einen Politischen

3.) Die Schlichtungsstelle kann von allen Mitgliedern und Organen angerufen werden. Näheres zur Zuständigkeit, Zusammensetzung und zum Verfahren regelt eine Ordnung für die Schlichtungsstelle (Schli O).

§ 12 Rechnungsprüfer

1.) Die zwei Rechnungsprüfer sowie mindestens ein Vertreter, die alle für die Dauer von vier Jahren gewählt werden, müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

2.) Die von den Rechnungsprüfern vorzunehmenden Prüfungen finden in den Räumen der Geschäftsstelle des Vereins statt. Näheres regelt eine Ordnung für die Rechnungsprüfung (RP O).

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Der Beirat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, die vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied im Verein sein. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit Ablauf der Berufungszeit. Eine Abberufung der Beiratsmitglieder kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand erfolgen. Näheres regelt eine Ordnung für den Wissenschaftlichen Beirat (WB O).

§ 14 Politischer Beirat

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung einen Politischen Beirat berufen. Der Beirat besteht aus

Beirat (PB) berufen. Er besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, die vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Sie müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

Die Amtszeit endet mit Ablauf der Berufungszeit. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Eine Abberufung der Beiratsmitglieder kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand erfolgen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Politischen Beirat (GO PB).

§ 16 Beschlussfassung der Organe und Gremien, Protokollierung der Beschlüsse

1.) Die Beschlüsse der Organe und der sonstigen Institutionen des Vereins werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2.) Für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins (§ 17) ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

3.) Für die Wahl des Vorstands gilt: Die Mitglieder des Vorstands werden im Wege der Einzelwahl gewählt. Für den ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich, für weitere Wahlgänge die relative Mehrheit ausreichend. Im Übrigen gilt für die Wahlen von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern von Gremien die Wahl- und Versammlungsordnung (WaV O).

4.) Über die Sitzungen der Organe und Gremien sind innerhalb von zwei Monaten Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Leiter und vom Protokollführer zu

mindestens drei natürlichen Personen, die vom Vorstand berufen werden. Beiratsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit Ablauf der Berufungszeit. Eine Abberufung der Beiratsmitglieder kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand erfolgen. Näheres regelt eine Ordnung für den Politischen Beirat (PB O).

§ 15 Beschlussfassung der Organe und Protokollierung

1.) Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2.) Für Änderungen an der Satzung und für die Auflösung des Vereins (§ 18) ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

3.) Über die Sitzungen der Organe des Vereins sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. In den Protokollen sind mindestens die gefassten Beschlüsse aufzuführen. Hat in einer Sitzung eine Wahl stattgefunden, ist das entsprechende Protokoll innerhalb von sechs Wochen zu erstellen.

4.) Auf schriftliche Anforderung ist jedem Mitglied eine Ausfertigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung zuzuleiten.

unterzeichnen sind. Die Protokolle über die Vorstandssitzungen sind in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

5.) Auf schriftliche Anforderung ist jedem Mitglied eine Ausfertigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung oder der Versammlung der Regionalgruppenleiter zuzuleiten.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Zwecke verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder und gegebenenfalls weiterer Personen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter. Näheres zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten im Verein regelt eine Ordnung über den Datenschutz (DS O).

§ 18 Verfahrensvorschriften

1.) Zuschriften an Organe gelten nur als zugegangen, wenn sie an die Geschäftsstelle des Deutschen Psoriasis Bundes gerichtet sind.

2.) Für die Einhaltung von Fristen gilt das Datum des Poststempels, soweit diese Satzung keine anderen Fristen festlegt.

3.) Mit der in dieser Satzung gewählten vereinfachten Sprachform sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Zwecke verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder und gegebenenfalls weiterer Personen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter. Näheres zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten im Verein regelt eine Ordnung über den Datenschutz (DS O).

§ 17 Verfahrensvorschriften

1.) Zuschriften in schriftlicher oder elektronischer Form an Organe des Vereins gelten nur als zugegangen, wenn sie an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet sind.

2.) Für die Einhaltung von Fristen gilt das Datum des Poststempels oder einer elektronischen Codierung oder der Tag der Absendung bei elektronischem Format, sofern diese Satzung keine anderen Fristen bestimmt.

3.) Mit der in dieser Satzung gewählten vereinfachten Sprachform sind jeweils alle gesetzlich anerkannten Geschlechterformen gemeint. Dies gilt auch für alle Ordnungen des Vereins, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBST-HILFE), Düsseldorf, die diese Mittel ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

3.) Der Antrag zur Einberufung einer Auflösungsversammlung kann von jedem Mitglied jederzeit gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. November 2018.

§ 18 Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

2.) Der Antrag zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins kann zu jeder Zeit von jedem Mitglied gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBST-HILFE), Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese geänderte Fassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am XX.XX.20XX beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen der Satzung.

Legende:	Legende:
AO = Abgabenordnung	Bei O = Ordnung über den Beitrag
BAG = Bundesarbeitsgemeinschaft	DS O = Ordnung über den Datenschutz
Bei O = Ordnung über den Beitrag	EA O = Ordnung für ehrenamtlich Aktive
DS O = Ordnung über den Datenschutz	Fin O = Finanzordnung
Fin O = Finanzordnung	IG = Interessengruppe
GO PB = Geschäftsordnung für den Politischen Beirat	KF O = Ordnung für den Kreis der Förderer
GO VS= Geschäftsordnung für den Vorstand	PB O = Ordnung für den Politischen Beirat
GO WB = Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat	RG = Regionalgruppe
Gre O = Ordnung für regional aktive Gremien	RP O = Ordnung für die Rechnungsprüfung
KF O = Ordnung für den Kreis der Förderer	Schli O = Ordnung für die Schlichtungsstelle
LAG = Landesarbeitsgemeinschaft	VS GO = Geschäftsordnung für den Vorstand
RG = Regionalgruppe	WaV O = Ordnung für Wahlen und Versammlungen
RP O = Ordnung für die Rechnungsprüfung	WB O = Ordnung für den Wissenschaftlichen Beirat
Schli O = Ordnung für die Schlichtungsstelle	
WaV O = Ordnung für Wahlen und Versammlungen	